

# piratenpartei Zentralschweiz

## Wahlkampfordnung (WKO)

Piratenversammlung Beschluss vom 18.01.2014

### **Art. 1 Anwendung und Grundsatz**

- 1 Diese Wahlkampfordnung findet auf alle Aufstellungen und Wahlkämpfe für die kantonalen Legislativen, Exekutiven und Judikativen sowie für National- und Ständerat durch die Piratenpartei Zentralschweiz Anwendung.
- 2 Die Entscheidung über den Antritt zu Wahlen, Fokussierung auf einzelne Wahlen oder Wahlkreise sowie die Kooperation mit anderen Parteien wird durch die Piratenversammlung der Piratenpartei Zentralschweiz vor der Aufstellung getroffen.
- 3 Die Aufstellung von Kandidaten erfolgt durch Wahl durch die Piratenversammlung der Piratenpartei Zentralschweiz.
- 4 Es werden nur Piraten zu Wahlen aufgestellt. Vorbehalten bleibt die Kooperation mit einer anderen Partei.
- 5 Tritt die Piratenpartei Zentralschweiz zu einer Wahl nicht an, so kann die Piratenversammlung beschliessen, Kandidaten einer andern Partei zu unterstützen.

### **Art. 4 Aufstellung zu Proporzahlen**

- 1 Die Aufstellung zu Proporzahlen wird pro Wahlkreis im Wahlsystem Single Transferable Vote vorgenommen. Die Kandidaten werden in der Rangfolge ihrer Wahl auf die Liste gesetzt, soweit sie die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmentenden erreichen.
- 2 Der Vorstand kann die hinteren Listenplätze nachträglich mit weiteren Kandidaten füllen.
- 3 Kann eine Liste nicht gefüllt werden, so werden wenn möglich die Kandidaten auf den vorderen Listenplätzen vorkumuliert.
- 3 Die Absätze 1 bis 3 finden Sinngemäss auf allfällige Ergänzungen und Bereinigungen der Listen Anwendung.



**Art. 5      Aufstellung zu Majorzwahlen**

- 1      Die Aufstellung zu Majorzwahlen wird zunächst die Anzahl der aufzustellenden Kandidaten bestimmt, welche die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigen darf.
- 2      Danach wird die Aufstellung im Wahlsystem Single Transferrable Vote vorgenommen. Die Kandidaten werden in der Rangfolge ihrer Wahl bestimmt, soweit sie die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmenden erreichen.

**Art. 6      Unterstützung der Kandidaten**

- 1      Die Kandidaten werden durch die Piratenpartei Zentralschweiz nach Massgabe ihrer Rangfolge und der vorhandenen Mittel unterstützt.
- 2      Alle Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz unterstützen alle Kandidaten nach Massgabe ihrer Rangfolge mit den Mitteln ihrer Wahl.

**Art. 7      Pflichten der Kandidaten**

- 1      Jeder Kandidat trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach Massgabe seiner Rangfolge finanziell sowie mit persönlichem Einsatz zum Gesamtwahlkampf bei.
- 2      Jeder Kandidat legt seine Interessenbindungen offen.

**Art. 8      Pflichten der Mitglieder**

- 1      Die Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz schaden weder dem Wahlkampf, noch einzelnen Kandidaten.
- 2      Die Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz konkurrenzieren die von der Piratenpartei Zentralschweiz aufgestellten Kandidaten nicht. Vorbehalten bleibt die längerwährende Mitgliedschaft in einer anderen Partei.

**Art. A      Inkrafttreten**

- 1      Diese Wahlkampfordnung tritt sofort nach ihrer Annahme in Kraft.

